

Vorlagen-Nr. **7/2026**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Umwelt- und Klimaschutz

Wilhelmshaven, 18.12.2025

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven - Beschluss

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Häfen	12.01.2026			
Ausschuss für Planen und Bauen	13.01.2026			
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz	14.01.2026			
Verwaltungsausschuss	19.01.2026			
Rat	21.01.2026			

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven entscheidet über die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung (09.09.2025 bis einschl. 10.10.2025) gem. Vorlage (Anlagenliste 08.01 bis 08.19). Die Gründe hierfür sind als Anlage des Originalprotokolls Bestandteil der Niederschrift.

2. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt aufgrund des § 32 (1) 1 i.V.m. § 14 (6) NNatSchG i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den z. Zt. geltenden Fassungen die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“.

„§ 4 (5) der Verordnung soll wie folgt geändert werden:

Freigestellt sind Pläne und Projekte innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431), sofern sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 Absatz 3 und 5 BNatSchG entsprechen.“

Springwald
Stv. Fachbereichsleitung

Sichtvermerk
OB

Marušić
Stadtbourat

Begründung:

Das Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ vom 09.05.2007 (Nds. MBl. Nr. 19/2007, Seite 386) wurde von Rat in seiner Sitzung am 27.08.2025 eingeleitet.

Mit der Änderung der Naturschutzgebietsverordnung wird eine vollständige Harmonisierung von nationalem Gebietsschutz und europäischem Gebietsschutz erreicht. Liegen die Voraussetzungen für die Abweichung nach § 34 (3) und (5) BNatSchG vor, ist künftig über § 4 (1) und (5) NSG-VO sichergestellt, dass dem Plan oder Projekt dann auch keine Hinderungsgründe mehr entgegenstehen, die ausschließlich aus dem nationalen Recht resultieren. Nach bisheriger Rechtslage wäre in diesen Fällen vielfach zusätzlich eine Befreiung nach § 5 erforderlich.

Die Änderung der Naturschutzgebietsverordnung bewirkt daher eine Vereinfachung und Verschlankung der Entscheidungsprozesse. Sie ist zudem naturschutzfachlich insoweit folgerichtig, als das Europäische Vogelschutzgebiet V 62 „Voslapper Groden-Nord“ die maßgebliche Rechtfertigung für die Ausweisung des Naturschutzgebiets dargestellt hat und darstellt. Ausgehend davon besteht kein Grund für einen strengeren nationalrechtlichen Schutz als den, der bereits über die Vorschriften des § 34 BNatSchG erreicht wird.

Die Verordnung wird wie folgt geändert:

„§4 (5): Freigestellt sind Pläne und Projekte innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431), sofern sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 Absatz 3 und 5 BNatSchG entsprechen.“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand vom 09.09.2025 bis einschl. 10.10.2025 statt.

Zum Abschluss des Verfahrens stehen die Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und der Beschluss über die Änderung der Verordnung an.

Finanzielle Auswirkungen

X	nein, allenfalls positiv (Entscheidungsprozesse werden vereinfacht, was einen effizienteren Personaleinsatz ermöglicht)
---	---

Klimaauswirkungen

1. Klimaschutzbewertung

x entfällt

2. Klimaangepasstheit

x entfällt

Die Bewertung mit „entfällt“ bezieht sich ausschließlich auf die Harmonisierung von nationalem und europäischen Gebietsschutz.

Geplante Folgevorhaben einschließlich des Bauvorhabens im Voslapper Groden-Nord werden in diesem Klima-Check explizit nicht berücksichtigt und nicht in die Bewertung mit einbezogen.